

TEIL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE PFLICHTEN UND ROLLE DER ZUSCHUSSEMPFÄNGER

II.1.1 Allgemeine Pflichten und Rolle der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger:

- (a) sind alle gemeinsam verpflichtet, das Projekt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Vereinbarung durchzuführen;
- (b) verantworten alle gemeinsam die Einhaltung jeglicher gesetzlicher Verpflichtungen, die ihnen gemeinsam oder einzeln obliegen.
- (c) müssen angemessene interne Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes treffen, welche mit den Bestimmungen aus dieser Vereinbarung einhergehen. Soweit in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, stellen diese Vereinbarungen die Form einer internen Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Zuschussempfängern dar.

II.1.2 Allgemeine Pflichten und Rolle eines jeden Zuschussempfängers

Jeder Zuschussempfänger muss:

- (a) die koordinierende Einrichtung unverzüglich von jeder dem Zuschussempfänger bekannten Änderung in Kenntnis setzen, welche die Durchführung des Projekts beeinflussen oder verzögern kann;
- (b) die koordinierende Einrichtung unverzüglich von jeder Änderung in den rechtlichen, finanziellen, fachlichen, organisatorischen Verhältnissen oder der Eigentumsverhältnisse und jeder Änderung des Namens, der Anschrift oder des rechtlichen Vertreters in Kenntnis setzen;
- (c) an die koordinierende Einrichtung rechtzeitig übermitteln:
 - (i) die in der Vereinbarung vorgesehenen Daten, welche zur Erstellung der Berichte, der Rechnungslegung und anderer Unterlagen erforderlich sind,
 - (ii) alle für die Prüfungen, Kontrollen, Evaluation und Monitoring notwendigen Unterlagen gemäß Artikel II.20 und II.21.

- (iii) jede sonstige Information, die der NA gemäß der Vereinbarung bereitzustellen ist, sofern die Vereinbarung nicht erfordert, dass diese Information unmittelbar von dem Zuschussempfänger an die NA übermittelt wird.

II.1.3 Allgemeine Pflichten und Rolle der koordinierenden Einrichtung

Die koordinierende Einrichtung muss:

- (a) überwachen, dass das Projekt gemäß der Vereinbarung durchgeführt wird,
- (b) bei sämtlicher Kommunikation zwischen den Zuschussempfängern und der NA zwischengeschaltet sein, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, und insbesondere muss die koordinierende Einrichtung:
 - (i) der NA jede ihr bekannte Information zeitnah bereitstellen, die sich auf irgendeine Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtlichen Vertreter sowie auf die rechtlichen, finanziellen, fachlichen, organisatorischen Verhältnisse oder auf die Eigentumsverhältnissen eines Zuschussempfängers oder eines Ereignisses, das die Durchführung des Projekts beeinflussen oder verzögern kann, bezieht;
 - (ii) für die Bereitstellung aller Unterlagen und Informationen an die NA, die vertragsgemäß erforderlich sein können, die Verantwortung tragen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist; soweit von den sonstigen Zuschussempfängern Information(en) erforderlich ist/sind, ist die koordinierende Einrichtung für den Erhalt und die Überprüfung dieser Information vor der Weitergabe an die NA verantwortlich,
- (c) angemessene Vorkehrungen treffen, um die vertragsgemäß erforderlichen Bankgarantien bereitzustellen,
- (d) die Zahlungsanträge gemäß der Vereinbarung festsetzen,
- (e) soweit sie als einzige Zahlungsempfängerin im Namen aller Zuschussempfänger bezeichnet ist, gewährleisten, dass alle angemessenen Zahlungen an die anderen Zuschussempfänger ohne ungerechtfertigte Verzögerung geleistet werden. Die koordinierende Einrichtung leistet alle Zahlungen an die anderen Zuschussempfänger per Banküberweisung und bewahrt geeignete Nachweise über die Beträge auf, die an jeden Zuschussempfänger für jegliche in Artikel II.20 genannten Kontrollen und Prüfungen überwiesen wurden.

- (f) für die Bereitstellung aller für die Kontrollen und Prüfungen, die vor der Zahlung des Restbetrags eingeleitet wurden, notwendigen Unterlagen und im Falle der Evaluation gemäß Artikel II.20 und II.21 die Verantwortung tragen.

Die koordinierende Einrichtung darf keinen Teil ihrer Aufgaben per Untervergabe an die anderen Zuschussempfänger oder an eine andere Partei übertragen.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (als elektronische oder Papierfassung) unter Angabe der Nummer der Vereinbarung (Projektnummer) und unter Verwendung der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung des Originals zu bestätigen. Der Absender der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung des Originals ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten ein- geht, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.6 genannten Adressaten gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der Absender die Meldung erhält, dass seine Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der Absender seine Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Nationalen Agentur eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.6 bezeichneten Dienst- stelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angege- benen Datum beim Adressaten eingegangen.

ARTIKEL II.3 - HAFTUNG IM SCHADENSFALL

- II.3.1.** Die NA und die Kommission können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen der Zuschussempfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung des Projekts einem Dritten entstehen.
- II.3.2** Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigen die Zuschussempfänger die NA für sämtliche Schäden, die ihr infolge der Durchführung des Projekts oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, unvollständigen oder verspäteten Durchführung des Projekts entstehen.

ARTIKEL II.4 - INTERESSENSKONFLIKT

- II.4.1** Die Zuschussempfänger treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).
- II.4.2** Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der Nationalen Agentur unverzüglich schriftlich zu melden. Die Zuschussempfänger treffen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die Nationale Agentur behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

- II.5.1** Die NA und die Zuschussempfänger behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.
- II.5.2** Die Zuschussempfänger dürfen vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der NA für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.
- II.5.3** Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die NA und die Zuschussempfänger während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn
 - a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;

- b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nationale Agentur

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der NA gemäß den nationalen Bestimmungen verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Nationalen Agentur entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Den Zuschussempfängern steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

Die Zuschussempfänger können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger

Erfordert die Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger, darf dieser nur unter Aufsicht des in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Die Zuschussempfänger gestatten ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;
 - (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschen gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
- (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
- (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der NA verarbeitet werden können;
- (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
- (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Auf jeder von den Zuschussempfängern herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen) ist anzugeben, dass das Projekt mit Unionsmitteln finanziert wurde; es ist das Emblem der Europäischen Union, das offizielle Logo und das grafische Erscheinungsbild der Erasmus+-Programme gemäß den unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.htm und http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/pdf/use-

[emblem_en.pdf](#) zur Verfügung gestellten Leitfäden zum visuellen Erscheinungsbild zu verwenden.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

II.7.2 Haftungsausschluss der NA und der Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt, die die Zuschussempfänger herausgeben, müssen - ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers - den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt, und dass die NA und die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haften.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

II.8.1 Eigentum der Zuschussempfänger an den Ergebnissen

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen des Projekts sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zum Projekt den Zuschussempfängern zu, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.

II.8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Rechte Dritter, listen die Zuschussempfänger alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte hieran auf und legen sie der NA gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Die Zuschussempfänger vergewissern sich, dass sie während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender Urheber- oder gewerblicher Schutzrechte verfügen.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die Union

Vorbehaltlich der Artikel II.1.1, II.3 und II.8.1 räumen die Zuschussempfänger der NA und der Europäischen Union das Recht ein, die Ergebnisse des Projekts für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Verbreitung an die Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung

über Presseinformationsdienste, Aufnahme in allgemein zugängliche Datenbanken oder Register;

- c) Übersetzung;
- d) Zugangserteilung auf entsprechenden Antrag ohne Recht auf Vervielfältigung oder sonstige Nutzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
- e) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- f) Archivierung gemäß den für die NA bzw. für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften;
- g) Ermächtigung Dritter zur Nutzung gemäß den Buchstaben b und c oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

In den Besonderen Bestimmungen können weitere Nutzungsrechte für die NA und für Europäische Union festgelegt werden.

Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die NA und/oder die Union zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte, die in die Ergebnisse des Projekts mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse des Projekts.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse machen NA und/oder Europäische Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name der NA-Rechte vorbehalten“ oder „© – Jahr – Name des Urheberrechtsinhabers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“.

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung des Projekts/ der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, erteilen die Zuschussempfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zuschussempfänger, die als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste handeln, sind an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

- II.9.2** Für die Durchführung des Projekts und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sind allein die Zuschussempfänger verantwortlich. Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem Auftragnehmer gegenüber der NA keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.
- II.9.3** Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die für ihn geltenden Bestimmungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.8, II.20 und II.21 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DES PROJEKTS

- II.10.1** Ein „Unterauftrag“ ist ein Auftrag im Sinne des Artikels II.9, der auf die Durchführung von Aufgaben durch einen Dritten gerichtet ist, welche Teile des in Anhang I beschriebenen Projekts sind.
- II.10.2** Die Zuschussempfänger können Unteraufträge zu Aufgaben vergeben, welche Teile des Projekts sind, sofern zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel II.9 und zu den Besonderen Bestimmungen folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die Unteraufträge betreffen nur die Durchführung eines begrenzten Teils des Projekts.
 - (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art des Projekts und der Erfordernisse für seine Durchführung gerechtfertigt.
 - (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen.
 - (d) Unbeschadet des Artikels II.11.2 ist jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, vom Zuschussempfänger mitzuteilen und von der NA zu genehmigen.
 - (e) Die Zuschussempfänger gewährleisten, dass die für sie nach Artikel II.7 geltenden Bestimmungen auch für den Unterauftragnehmer gelten.

ARTIKEL II.11 – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG

- II.11.1** Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- II.11.2** Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über

die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

- II.11.3** Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung hinreichend zu begründen und - außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit, zu übermitteln.
- II.11.4** Eine Änderung im Namen der Zuschussempfänger wird von der koordinierenden Einrichtung beantragt. Wird ein Wechsel der koordinierenden Einrichtung ohne deren Zustimmung beantragt, wird der Antrag von allen anderen Zuschussempfängern eingereicht.
- II.11.5** Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.
Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.12 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

- II.12.1** Zahlungsansprüche der Zuschussempfänger gegen die NA dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.
Die Abtretung ist gegenüber der NA nur dann durchsetzbar, wenn diese der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden vom Zuschussempfänger gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne Zustimmung der NA oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA unwirksam.
- II.12.2** Die Abtretung entbindet die Zuschussempfänger nicht von ihren Pflichten gegenüber der NA.

ARTIKEL II.13 – HÖHERE GEWALT

- II.13.1** Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines an der Durchführung des Projekts beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen.

Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind; Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

- II.13.2** Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.
- II.13.3** Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung des Projekts so bald wie möglich wieder aufzunehmen.
- II.13.4** Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.14 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG

II.14.1 Aussetzung der Durchführung durch die Zuschussempfänger

Die koordinierende Einrichtung kann im Auftrag der Zuschussempfänger die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzt er die NA unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis. Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet die koordinierende Einrichtung unverzüglich die NA und beantragt gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung wird gemäß Artikel II.15.1, II.15.2 oder Punkt (c) oder (d) von Artikel II.15.3.1. gekündigt.

II.14.2 Aussetzung der Durchführung durch die NA

II.14.2.1 Die NA kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie einem Zuschussempfänger gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder ein Zuschussempfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;

- (b) sie den Verdacht hegt, dass ein Zuschussempfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.14.2.2 Bevor die NA die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie die koordinierende Einrichtung unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Artikel II.14.2.1 Buchstabe a unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Die koordinierende Einrichtung wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme der koordinierenden Einrichtung, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihr dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme der koordinierenden Einrichtung fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie die koordinierende Einrichtung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Artikel II.14.2.1 Buchstabe a unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im Fall des Artikels II.14.2.1 Buchstabe b unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die koordinierende Einrichtung informiert die anderen Zuschussempfänger sofort.

Die Aussetzung wird 5 Tage nach Eingang der Mitteilung bei der koordinierenden Einrichtung wirksam, oder zu einem späteren Zeitpunkt wenn die Mitteilung diese Angabe enthält.

Die Zuschussempfänger bemühen sich, die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichten die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies der koordinierenden Einrichtung förmlich mit und fordert sie auf, gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung wird gemäß Artikel II.15.1 oder Artikel II.15.2 oder Buchstabe (c) oder (i) von 15.3.1, gekündigt.

II.14.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung des Projekts wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, wird die Vereinbarung gemäß Artikel II.11 geändert, um das Datum festzulegen, an dem das Projekt wieder aufgenommen wird, um die Dauer des Projekts zu verlängern oder um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung des Projekts an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme des Projekts vereinbart haben, gilt die Aussetzung als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die den Zuschussempfängern während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung des ausgesetzten Projekts oder des ausgesetzten Teils des Projekts entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der NA, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.15.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.18.4 oder auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.19 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.15.1 Kündigung der Vereinbarung durch die koordinierende Einrichtung

In begründeten Fällen kann die koordinierende Einrichtung im Auftrag der Zuschussempfänger die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die NA unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Nationale Agentur die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies der koordinierenden Einrichtung unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel II.15.4 Unterabsatz 4 ergeben.

II.15.2 Beendigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger durch die koordinierende Einrichtung

In berechtigten Fällen kann die Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger(s) an der Vereinbarung durch die koordinierende Einrichtung beendet werden, welche auf Antrag des betroffenen Zuschussempfängers oder der betroffenen Zuschussempfänger oder im Namen aller anderen Zuschussempfänger handelt. Bei der Mitteilung an die NA über die Beendigung nennt die koordinierende Einrichtung die Gründe für die Beendigung der Teilnahme, die Stellungnahme des betreffenden Zuschussempfängers, das Datum, zu dem die Beendigung in Kraft tritt und den Vorschlag der übrigen Zuschussempfänger für die Neuzuweisung der Aufgaben des betroffenen Zuschussempfängers oder, sofern relevant, die Nominierung eines oder mehrerer Ersatz-Zuschussempfänger, welche(r) die vertragsgemäßen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Mitteilung muss versandt werden, bevor die Beendigung in Kraft treten soll.

Werden keine Gründe genannt oder betrachtet die NA die genannten Gründe nicht als die Beendigung rechtfertigende Gründe, teilt die NA dies der koordinierende Einrichtung unter Angabe der Gründe förmlich mit, und die Teilnahme gilt mit den Folgen, die im vierten Unterabsatz von Artikel II.15.4. niedergelegt sind, als nicht ordnungsgemäß beendet.

Unbeschadet Artikel II.11.2 wird eine Änderung der Vereinbarung vorgenommen, um die notwendigen Änderungen einzuführen.

II.15.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrere Zuschussempfänger/s durch die NA

II.15.3.1 Die Nationale Agentur kann beschließen, die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrere Zuschussempfänger/s zu kündigen, wenn:

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen auf Seiten des Zuschussempfängers die Durchführung der Vereinbarung substantiell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen;

- (b) Wenn nach Beendigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger(s) die notwendigen Änderungen in der Vereinbarung die Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses in Frage stellt oder zu einer Ungleichbehandlung von Bewerbern führen würde;
- (c) wenn die Zuschussempfänger das Projekt nicht gemäß Anhang I durchführen oder eine andere ihrer wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllen;
- (d) gemäß Artikel II.13 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn die koordinierende Einrichtung die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.14 ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (e) wenn ein Zuschussempfänger für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (f) ein Zuschussempfänger oder eine mit ihm verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;
- (g) der Zuschussempfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt wird, nicht nachkommt;
- (h) die NA dem Zuschussempfänger oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung nachweisen kann;

- (i) die NA dem Zuschussempfänger oder einer mit ihm verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erlangen;

Für die Zwecke der Buchstaben f, h und i bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den Zuschussempfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

II.15.3.2 Bevor die NA die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger kündigt, unterrichtet sie die koordinierende Einrichtung unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert sie auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung dazu im Auftrag der Zuschussempfänger Stellung zu nehmen und der Nationalen Agentur im Falle von Artikel II.15.3.1 Buchstabe c mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sie ihren Pflichten aus der Vereinbarung nachkommt.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme der koordinierenden Einrichtung, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme der koordinierenden Einrichtung fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an die koordinierende Einrichtung unter Angabe der Gründe die Vereinbarung beenden.

In den in Artikel II.15.3.1 Buchstaben a, b, c, e und g genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.15.3.1 Buchstaben d, f, h und i genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem die koordinierende Einrichtung/ der Zuschussempfänger die förmliche Mitteilung erhalten hat.

II.15.4 Wirkungen der Kündigung

Ist die Vereinbarung gekündigt, sind Zahlungen durch die NA auf den Betrag beschränkt, der sich in Übereinstimmung mit Artikel II.18 auf Grundlage der den Zuschussempfängern entstandenen förderfähigen Kosten und des aktuellen Stands der Projektdurchführung zu dem Zeitpunkt ergibt, an dem die Kündigung wirksam wird. Kosten im Zusammenhang mit aktuellen Verbindlichkeiten, deren Ausführung nicht bis zur Beendigung fällig war, werden nicht berücksichtigt. Die koordi-

nierende Einrichtung hat von dem Tag an, an dem gemäß Artikel II.15.1 und II.15.3.2 die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, 60 Tage Zeit, gemäß Artikel I.4.3 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorzulegen. Geht innerhalb dieser Frist kein Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, erstattet oder deckt die NA keine Kosten, die nicht in einem von ihr genehmigten Zwischenbericht oder Abschlussbericht enthalten sind. In Übereinstimmung mit Artikel II.19 fordert die NA jegliche schon gezahlten Beträge zurück, deren Verwendung nicht durch Zwischenberichte oder Abschlussberichte begründet ist.

Wird die Teilnahme eines Zuschussempfängers beendet, übermittelt der betroffene Zuschussempfänger der koordinierenden Einrichtung einen Bericht über die Durchführung des Projekts und ggf. einen Finanzabschluss über den Zeitraum vom Ende des letzten Berichtszeitraums gemäß Artikel I.4, für den ein Bericht an die NA übermittelt wurde, bis zu dem Tag des Inkrafttretens der Beendigung. Die Unterlagen werden rechtzeitig übermittelt, um der koordinierenden Einrichtung die Erstellung des entsprechenden Zahlungsantrages zu ermöglichen. Nur die Kosten, die dem betroffenen Zuschussempfänger bis zum Inkrafttreten der Beendigung seiner Teilnahme entstanden sind, werden erstattet oder von dem Zuschuss abgedeckt. Kosten im Zusammenhang mit aktuellen Verbindlichkeiten, deren Ausführung nicht bis zur Beendigung fällig war, werden nicht berücksichtigt. Der Zahlungsantrag für den betroffenen Zuschussempfänger wird im nächsten Zahlungsantrag, der von der koordinierenden Einrichtung gemäß dem in Artikel I.4 niedergelegten Zeitplan enthalten sein.

Kündigt die NA die Vereinbarung nach Artikel II.15.3.1 Buchstabe c, weil die koordinierende Einrichtung auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht gemäß Artikel I.4.5 eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die koordinierende Einrichtung erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.3.
- (b) Kosten, die den Zuschussempfängern bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende der in Artikel I.2.2 festgelegten Laufzeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht in einer von der NA genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, werden von der NA nicht erstattet beziehungsweise nicht von ihr übernommen.

Zusätzlich zu den Unterabsätzen 1, 2 und 3 kann die NA, wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß Artikel II.15.1 und II.15.2 von der koordinierenden Einrichtung nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde oder wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers von der NA auf Grundlage der Buchstaben (c), (f), (h) und (i) von Artikel II.15.3.1 gekündigt wurde, die Finanzhilfe im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung gemäß Artikel II.18.4 und II.19 kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge einziehen, nachdem sie der koordinierenden Einrichtung und – sofern zutreffend – den betroffenen Zuschussempfängern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

PART B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.16 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.16.1 Bestimmungen für Zuschüsse je Einheit

Wird die Förderung in Form eines Zuschusses je Einheit gewährt, muss die Anzahl der Einheiten folgenden Bestimmungen entsprechen:

- (a) Die Einheiten müssen in der in Artikel I.2.2 festgesetzten Laufzeit tatsächlich genutzt oder angetreten werden.
- (b) die Einheiten müssen zur Durchführung des Projekts notwendig sein oder aus diesem entstehen;
- (c) Die Anzahl der Einheiten muss identifizierbar und nachweisbar sein und insbesondere durch in Artikel II.16.2 bezeichnete Aufzeichnungen und Unterlagen belegt sein.

II.16.2 Berechnung der Zuschüsse je Einheit

II.16.2.1 Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung

A. Fahrtkosten

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl an Teilnehmer/-innen pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Die Kosten je Einheit für eine Entfernungskategorie entsprechen dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise vom Herkunfts- zum Zielort.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege:
 - Bei zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, dem Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

- Weicht der Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Rechnungen mit Angabe von Herkunfts- und Zielort.

B. Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Teilnehmer/-in mit dem auf den pro Tag/Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den/die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des/der Teilnehmer/-in, dem Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangs- und Enddatums.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

D. Kursgebühren

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Tagen pro Kurs mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.

- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin an einem kostenpflichtigen strukturierten Kurs im Ausland.
- (c) Belege: Nachweis der Kurseinschreibung und Zahlung einer Kursgebühr in Form einer Rechnung oder einer anderen von dem Kursanbieter ausgestellten und unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, Name des besuchten Kurses sowie Anfangs- und Enddatum der Teilnahme des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin an dem Kurs.

II.16.2.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Fahrtkosten

- a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Teilnehmer/-innen pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss gemäß Anhang III der Vereinbarung. Die Kosten je Einheit für eine Entfernungskategorie entsprechen dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise vom Herkunfts- zum Zielort.
- b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- c) Belege:
 - Bei zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.
 - Weicht der Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Rechnungen mit Angabe des Herkunfts- und des Zielorts.

B. Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Teilnehmer/-innen mit dem auf den pro Tag/Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Bei angebrochenen Monaten bei Langzeitmobilitäten wird der Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit 1/30 des Zuschuss je Einheit pro Monat berechnet.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, dem Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem gemäß Anhang III der Vereinbarung anwendbaren Zuschuss je Einheit. Die Gesamtanzahl der für organisatorische Unterstützung berücksichtigten Personen schließt Personen aus, die Lernende bei ihrer Auslandsaktivität begleiten.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, dem Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangs und Enddatums.

D. Sprachliche Unterstützung

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Lernenden, welche Zuschüsse zur sprachlichen Unterstützung erhalten, mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin an sprachlicher Vorbereitung in der im Ausland gesprochenen Arbeitssprache.

(c) Belege:

- Teilnahmebescheinigung(en) an Kursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der geleisteten sprachlichen Unterstützung, oder
- Rechnungsbelege von Lernmaterialien unter Angabe der jeweiligen Sprache, Namen und Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, Betrag und Währung und Datum der Rechnung, oder
- falls die sprachliche Unterstützung direkt durch den Zuschussempfänger geleistet wird: eine von dem/der Teilnehmer/-in unterzeichnete und datierte Erklärung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.2.3 Leitaktion 1 – Hochschulbildung

Personalmobilität

A. Fahrtkosten

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl des teilnehmenden Personals pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Die Kosten je Einheit für eine Entfernungskategorie entsprechen dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise vom Herkunfts- zum Zielort.

(b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.

(c) Belege:

- Bei zwischen der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.
- Weicht der Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort

der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes.

B. Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage pro Teilnehmer/-in mit dem auf den pro Tag im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

Studierendenmobilität

A. Fahrtkosten

Zuschüsse je Einheit für Fahrtkosten gelten für entsendende Institutionen aus den Programmländern und -regionen in äußerster Randlage (Regionen in äußerster Randlage: Zypern, Malta und Länder und Territorien in Übersee).

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der ins Ausland gehenden Studierenden pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Der Betrag pro Entfernungskategorie entspricht dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise zwischen Herkunftsort und Zielort.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Studierende/-n.
- (c) Belege:
 - Von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellter Unterlagenbeweis mit Angabe:

- des Namens des bzw. der Studierende/-n
- des Anfangs- und Enddatums der Mobilitätsaktivität im Ausland im folgenden Format:
 - (i) Auflistung aller Studienleistungen (Transcript of Records) (oder dieser beigefügten Erklärung) bei einer Mobilitätsaktivität zu Studienzwecken
 - (ii) Praktikumsbescheinigung (oder dieser beigefügten Erklärung) bei einer Mobilitätsaktivität zum Zweck eines Praktikums
- Weicht der Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes.

B. Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Monate pro Studierende/-n mit dem auf den pro Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Bei angebrochenen Monaten wird der Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit 1/30 des Zuschuss je Einheit berechnet.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Studierende/-n.
- (c) Belege:
 - Von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellter Nachweis mit Angabe:
 - des Namens des bzw. der Studierende/-n
 - des Anfangs- und Enddatums der Mobilitätsaktivität im Ausland im folgenden Format:
 - (i) Auflistung aller Studienleistungen (Transcript of Records) (oder dieser beigefügten Erklärung) bei einer Mobilitätsaktivität zu Studienzwecken
 - (ii) Praktikumsbescheinigung (oder dieser beigefügten Erklärung) bei einer Mobilitätsaktivität zum Zweck eines Praktikums

Personal- und Studierendenmobilität

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Teilnahmen an Mobilitätsaktivitäten mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Die Gesamtanzahl der in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigten Teilnahmen schließt alle ins Ausland gehenden Studierenden und Personal ein, einschließlich derjenigen mit einem zero grant (Nullzuschuss) aus EU-Fördermitteln, sowie von Einreisemobilität durchführenden Unternehmen eingeladenes Personal.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Auslandsaktivität wie oben unter "individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten" beschrieben.

II.16.2.4 Leitaktion 1 – Jugend

A. Fahrtkosten

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl an Teilnehmer/-innen pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Der Betrag je Entfernungskategorie entspricht dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise zwischen Abreiseort und Zielort.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege:
 - Bei zwischen der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von dem bzw. der Teilnehmer/-in unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Ortes, des Start- und des Enddatums der Aktivität im Ausland sowie des Namens und der E-Mailadresse des bzw. der Teilnehmer/-in.

- Weicht der Abreiseort von dem Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Belege Dritte (d.h. ausgenommen Selbsterklärung des bzw. der Teilnehmer/-in oder der Zuschussempfänger) mit Angabe des Abreiseortes und des Ankunftsortes.

B. Individuelle Unterstützung (gilt ausschließlich für den Europäischen Freiwilligendienst)

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Freiwilligem mit dem auf den pro Tag/Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Bei angebrochenen Monaten bei Langzeitmobilitäten wird der Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit $1/30$ des Zuschuss je Einheit pro Monat berechnet.

- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität im angegebenen Zeitraum durch den bzw. die Teilnehmer/-in.

(c) Belege:

- Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von dem bzw. der Freiwilligen unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Ortes, des Start- und des Enddatums der Aktivität im Ausland sowie des Namens und der E-Mailadresse des bzw. der Freiwilligen.
- Nachweis der vollständigen Zahlung der fälligen individuellen Unterstützung durch den Zuschussempfänger an den Freiwilligen in Form eines Überweisungsnachweises auf das Bankkontos des Freiwilligen oder ein von dem Freiwilligen unterzeichneten Quittung.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Teilnehmer/-in mit dem auf den pro Tag/Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Bei angebrochenen Monaten bei Langzeit-Mobilitätsmaßnahmen wird der Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit $1/30$ des Zuschuss je Einheit pro Monat berechnet.

(b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität im angegebenen Zeitraum durch den bzw. die Teilnehmer/-in.

(c) Belege: Nachweise der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von dem bzw. der Teilnehmer/-in unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Ortes, des Start- und des Enddatums der Aktivität im Ausland sowie des Namens und der E-Mailadresse des bzw. der Teilnehmer/-in.

D. Sprachliche Unterstützung (gilt ausschließlich für den Europäischen Freiwilligendienst)

(a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Freiwilligen, welche Zuschüsse zur sprachlichen Unterstützung erhalten, mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.

(b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme des bzw. der Freiwilligen an sprachlicher Vorbereitung in der Unterrichtssprache/Arbeitssprache im Ausland.

(c) Belege:

- Teilnahmebescheinigung(en) an Kursen in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Freiwilligen, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der geleisteten sprachlichen Unterstützung, oder
- Rechnungsbelege von Lernmaterialien unter Angabe der jeweiligen Sprache, Namen und Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, Betrag und Währung und Datum der Rechnung, oder
- falls die sprachliche Unterstützung direkt durch den Zuschussempfänger geleistet wird: eine von dem bzw. der Freiwilligen unterzeichnete und datierte Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Freiwilligen, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.2.5 Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

A. Projektmanagement und -durchführung

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Monaten der Projektdauer mit dem auf den Zu-

schussempfänger anwendbaren Zuschuss je Einheit (hier: pro Monat) gemäß Anhang III der Vereinbarung.

- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die Durchführung der Aktivitäten und Erbringung der Leistungen, deren Förderung aus dieser Budgetkategorie gemäß dem Fördermittelantrag und von der Nationalen Agentur genehmigt sind, durch den Zuschussempfänger.
- (c) Belege: Nachweise der unternommenen Aktivitäten und erarbeiteten Ergebnisse werden in Form einer Beschreibung derselben im Abschlussbericht erbracht. Zusätzlich werden erarbeitete Ergebnisse auf der Verbreitungsplattform hochgeladen und je nach ihrer Beschaffenheit in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers für Kontrollen und Prüfungen zugänglich gemacht.

B. Länderübergreifende Projekttreffen

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Teilnahmen mit den anwendbaren Zuschüssen je Einheit (hier: je Teilnehmer/-in je Treffen je Entfernungskategorie) gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin an dem länderübergreifenden Projekttreffen und die Durchführung der angegebenen Reise.
- (c) Belege:
 - Bei zwischen der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, dem Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.
 - Weicht der Herkunftsort von dem Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder andere Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes.

C. Geistige Leistungen ("intellectual outputs")

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der durch das Personal des Zuschussempfängers geleisteten Arbeitstage mit dem auf den pro Tag für die Personalkategorie für das Land, in dem der Zuschussempfänger seinen Sitz hat, anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.

(b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist, dass die geistigen Leistungen („intellectual outputs“) tatsächlich erbracht und nach Evaluation durch die NA von angemessener Qualität sind.

(c) Belege:

- Nachweis der erbrachten geistigen Leistungen/konkreten Ergebnisse, die auf der Verbreitungsplattform hochgeladen und/oder, je nach ihrer Beschaffenheit in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers oder seiner Projektpartnerorganisationen für Kontrollen und Prüfungen zugänglich gemacht werden;
- Nachweis des in die Erbringung der geistigen Leistungen/konkreten Ergebnisse investierten Zeitaufwandes des Personals in Form einer Arbeitszeitabrechnung pro Person mit Angabe des Namens der Person, der Personalkategorie im Sinne der vier in Anhang III spezifizierten Kategorien, der Daten und der Gesamtanzahl der zur Erbringung der geistigen Leistungen/konkreten Ergebnisse aufgewandten Arbeitstage der Person;
- Nachweis der Art des Verhältnisses zwischen der Person und dem Zuschussempfänger (z. B. Art des Arbeitsvertrags, ehrenamtliche Arbeit, usw.) wie dieses in den offiziellen Unterlagen des Zuschussempfängers angegeben ist.

D. Multiplikatorenveranstaltungen

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Teilnehmer/-innen anderer Organisationen als des Zuschussempfängers und anderer als in der Vereinbarung beschriebenen Projektpartnerorganisationen mit dem auf den je Teilnehmer/-in anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.

(b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist, dass die Multiplikatorenveranstaltung stattgefunden hat und nach Evaluation durch die NA einer angemessenen Qualität ist.

(c) Belege:

- Beschreibung der Multiplikatorenveranstaltung im Abschlussbericht;

- Teilnahmenachweis an der Multiplikatorenveranstaltung in Form einer von den Teilnehmer/-innen unterzeichneten Teilnehmer/-innenliste mit Angabe des Namens, Datum und Ort der Multiplikatorenveranstaltung und für jede/-n Teilnehmer/-in: Name, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Person, Name und Anschrift der die Person entsendende Einrichtung;
- eine ausführliche Tagesordnung und alle auf der Multiplikatorenveranstaltung genutzten oder verteilten Unterlagen.

Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Zuschuss je Einheit für die Fahrtkosten, individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten und sprachliche Unterstützung gezahlt:

- Fahrtkosten: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Teilnehmern/-innen mit dem auf die Entfernungskategorie für die Reise ins Ausland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage/ Monate pro Teilnehmer/-in mit dem auf den pro Tag/Monat im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Bei angebrochenen Monaten bei Langzeit-Mobilitätsmaßnahmen wird der Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl an Tagen des unvollständigen Monats mit $1/30$ des Zuschuss je Einheit pro Monat berechnet.
- Sprachliche Unterstützung: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Gesamtanzahl an Teilnehmern/-innen, welche Zuschüsse zur sprachlichen Unterstützung erhalten, mit dem anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.

(b) Auslösendes Ereignis:

- Fahrtkosten: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der Auslandsaktivität durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- Sprachliche Unterstützung: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme des Teilnehmers bzw. der Teilneh-

merin an einer über einen Zeitraum von zwei Monaten hinausgehenden Auslandsaktivität und die tatsächliche Teilnahme der Person an sprachlicher Vorbereitung in der im Ausland gesprochenen Arbeitssprache.

(c) Belege:

(i) Fahrtkosten:

- Bei zwischen der entsendenden Einrichtung und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.
- Weicht der Herkunftsort von dem Standort der entsendenden Einrichtung ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder andere Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes.

(ii) Individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten

- Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des bzw. der Teilnehmer/-in, Zweck der Aktivität im Ausland sowie ihres Anfangsdatums und Enddatums.

(iii) Sprachliche Unterstützung:

- Teilnahmebescheinigung(en) an Kursen in Form einer von dem Kursanbieter unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der geleisteten sprachlichen Unterstützung, oder
- Rechnungsbelege von Lernmaterialien unter Angabe der jeweiligen Sprache, Namen und Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, Betrag und Währung und Datum der Rechnung, oder
- falls die sprachliche Unterstützung direkt durch den Zuschussempfänger geleistet wird: eine von dem/der Teilnehmer/-in unterzeichnete und datierte Erklärung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der unterrichteten Sprache, Format und Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.2.6 Leitaktion 3 – Strukturierter Dialog im Jugendbereich

A. Fahrtkosten

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Teilnehmer/-innen pro Entfernungskategorie mit dem auf die jeweilige Entfernungskategorie anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung. Der Betrag je Entfernungskategorie entspricht dem Zuschuss für eine Hin- und Rückreise zwischen Abreiseort und Zielort.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Durchführung der angegebenen Reise durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege:
 - Bei zwischen dem Wohnort des bzw. der Teilnehmer/-in und der aufnehmenden Einrichtung stattfindenden Reisen: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von dem bzw. der Teilnehmer/-in unterzeichneten Erklärung mit Angabe des Ortes, des Start- und des Enddatums der Aktivität im Ausland sowie des Namens und der E-Mailadresse des bzw. der Teilnehmer/-in.
 - Weicht der Abreiseort vom Wohnort des bzw. der Teilnehmer/-in ab und/oder erfolgt die Reise an einen anderen Zielort als an den Standort der aufnehmenden Einrichtung, erfolgt der Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs durch Reisebelege oder anderer Rechnungen mit Angabe des Abreiseortes und des Ankunftsortes.

B. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Tage pro Teilnehmer/-in mit dem auf den pro Tag im jeweiligen Zielland anwendbaren Zuschuss je Einheit gemäß Anhang III der Vereinbarung.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das den Anspruch auf den Zuschuss auslösende Ereignis ist die tatsächliche Teilnahme am Treffen des Strukturierten Dialogs im angegebenen Zeitraum durch den bzw. die Teilnehmer/-in.
- (c) Belege:
 - Nachweis der Teilnahme am Treffen des Strukturierten Dialogs in Form einer von dem bzw. der Teilnehmer/-in unterzeichneten Erklärung mit An-

gabe des Ortes, des Start- und des Enddatums der Aktivität im Ausland sowie des Namens und der E-Mailadresse des bzw. der Teilnehmer/-in.

II.16.3 Bestimmungen zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten

Erfolgt der Zuschuss in Form einer Erstattung tatsächlich angefallener Kosten, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) Die Kosten sind dem Zuschussempfänger entstanden;
- (b) sie fallen während dem in Artikel I.2.2. festgesetzten Zeitraum an;
- (c) sie sind in dem Anhang II niedergelegten veranschlagten Budget ausgewiesen oder nach den Budgetübertragungen gemäß Artikel I.3.2 förderfähig;
- (d) sie fallen im Zusammenhang mit dem in Anhang I beschriebenen Projekt an und sind für dessen Durchführung erforderlich;
- (e) sie sind identifizierbar und kontrollierbar; insbesondere durch Erfassen in der Buchführung des Zuschussempfängers, die entsprechend seiner üblichen Kostenabrechnungspraxis und den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungsführungsnormen bestimmt ist;
- (f) sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- (g) sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der fundierten Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz;
- (h) sie sind nicht durch einen in Artikel II.16.1 festgesetzten Zuschuss je Einheit abgedeckt.

II.16.4 Berechnung der tatsächlichen Kosten

II.16.4.1 Leitaktion 1 – Erwachsenenbildung, Hochschulbildung

- A. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)
- Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.

- Förderfähige Kosten: Kosten, welche unerlässlich sind, um Personen mit Behinderungen die Teilnahme an der Aktion zu ermöglichen und welche zusätzlich zu den von einem Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I geförderten Kosten entstehen.
- Belege: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

B. Außergewöhnliche Kosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten im Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger abgegebenen Vorauszahlungsgarantie, sofern die NA gemäß Artikel I.4.1 der Vereinbarung eine derartige Bankgarantie fordert.
- (c) Belege: Durch den die Bankgarantie an den Zuschussempfänger übernehmende Stelle ausgestellter Nachweis der Kosten der Bankgarantie mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Bankgarantie übernehmenden Stelle, den Betrag und die Währung der Kosten der Bankgarantie und Vorlage des Datums und der Unterschrift des rechtlichen Vertreters der die Bankgarantie übernehmenden Stelle.

II.16.4.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)

- (a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten, welche unerlässlich sind, um Personen mit Behinderungen die Teilnahme an der Aktion zu ermöglichen und die zusätzlich zu den von einem Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I geförderten Kosten entstehen.
- (c) Belege: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

B. Außergewöhnliche Kosten

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.

(b) Förderfähige Kosten:

- Kosten, welche unerlässlich sind, um Lernenden mit geringeren Chancen die Teilnahme an der Aktion zu ermöglichen und die zusätzlich zu den Kosten entstehen, die durch Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I gefördert werden.
- Kosten im Zusammenhang mit einer vom Zuschussempfänger abgegebenen Vorauszahlungsgarantie, sofern die NA gemäß Artikel I.4.1 der Vereinbarung eine derartige Bankgarantie fordert.

(c) Belege:

- Bei Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lernenden mit geringeren Chancen: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei einer Bankgarantie: Durch die die Bankgarantie für den Zuschussempfänger übernehmende Stelle ausgestellter Nachweise der Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der Stelle, des Betrags und der Währung der Kosten für die Bankgarantie und mit Unterschrift des rechtlichen Vertreters und Datum versehen.

II.16.4.3 Leitaktion 1 – Jugend

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)

- Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.
- Förderfähige Kosten: Kosten, welche unerlässlich sind, um Personen mit Behinderungen die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen und die zusätzlich zu den von einem Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I geförderten Kosten entstehen.
- Belege: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

B. Sonderkosten

(gilt ausschließlich für Jugendaustausche und Europäischen Freiwilligendienst)

(a) Berechnung des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses entspricht der Höhe der Erstattung von 100% der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

(b) Förderfähige Kosten:

- Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen von Teilnehmer/-innen an Mobilitätsaktivitäten im Ausland
- Unterkunftskosten von Teilnehmer/-innen an einem vorbereitenden Planungsbesuch
- Kosten einer verstärkten Betreuung sowie Kosten in Verbindung mit einer spezifischen Vorbereitung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen
- Kosten im Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger abgegebenen Vorauszahlungsgarantie, sofern die NA gemäß Artikel I.4.1 der Vereinbarung eine derartige Bankgarantie fordert.

(c) Belege:

- Bei Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen: Zahlungsbelege anhand von Rechnungen mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei Unterkunftskosten von Teilnehmer/-innen an einem vorbereitenden Planungsbesuch: Zahlungsbelege von Unterkunftskosten anhand einer Rechnung mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei Kosten einer verstärkten Betreuung sowie Kosten in Verbindung mit einer spezifischen Vorbereitung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Zahlungsbelege der jeweiligen Kosten anhand von Rechnungen mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei einer Bankgarantie: Durch den die Bankgarantie an den Zuschussempfänger übernehmende Stelle ausgestellter Nachweis der Kosten der Bankgarantie mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Bankgarantie übernehmenden Stelle, den Betrag und die Währung der Kosten der Bank-

garantie und Vorlage des Datums und der Unterschrift des rechtlichen Vertreters der die Bankgarantie übernehmenden Stelle.

Nur bei Mobilität von Jugendarbeitern:

(a) Berechnung der Höhe des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.

(b) Förderfähige Kosten:

- Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen von Teilnehmer/-innen an Mobilitätsaktivitäten im Ausland
- Kosten im Zusammenhang mit einer von dem Zuschussempfänger abgegebenen Vorauszahlungsgarantie, sofern die NA gemäß Artikel I.4.1 der Vereinbarung eine derartige Bankgarantie fordert.

(c) Belege:

- Bei Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen: Zahlungsbelege anhand von Rechnungen mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei einer Bankgarantie: Durch den die Bankgarantie an den Zuschussempfänger übernehmende Stelle ausgestellter Nachweis der Kosten der Bankgarantie mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Bankgarantie übernehmenden Stelle, den Betrag und die Währung der Kosten der Bankgarantie und Vorlage des Datums und der Unterschrift des rechtlichen Vertreters der die Bankgarantie übernehmenden Stelle.

II.16.4.4 Leitaktion 2 –Strategische Partnerschaften

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)

(a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.

(b) Förderfähige Kosten: Kosten, welche unerlässlich sind, um Personen mit Behinderungen die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen und die zusätzlich zu den von einem Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I geförderten Kosten entstehen.

- (c) Belege: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

B. Sonderkosten

- (a) Berechnung des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses entspricht der Höhe der Erstattung von a) 75 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten oder b) € 50.000, ausgenommen die Kosten einer Bankgarantie, sofern diese vertragsgemäß erforderlich ist, je nachdem, welche Grenze die niedrigere ist.

(b) Förderfähige Kosten:

- Untervergabe: Untervergabe und Einkauf von Waren und Dienstleistungen, insoweit der Zuschussempfänger diese gemäß Anhang I beantragt und insoweit diese gemäß Anhang II von der NA bewilligt wurden;
- Bankgarantie: Kosten im Zusammenhang mit einer vom Zuschussempfänger abgegebenen Vorauszahlungsgarantie, sofern die NA gemäß Artikel I.4.1 der Vereinbarung eine derartige Bankgarantie fordert.
- In der Buchführung des Zuschussempfängers erfasste Kosten im Zusammenhang mit Abschreibungskosten auf Ausrüstung oder andere Wirtschaftsgüter (neu oder gebraucht), vorausgesetzt, dass das Wirtschaftsgut gemäß Artikel II.9 erworben wurde und gemäß den internationalen Buchführungsnormen und entsprechend der üblichen Kostenabrechnungspraxis des Zuschussempfängers abgeschrieben wurde. Miet- oder Leasingkosten für Ausrüstungen oder anderer Wirtschaftsgüter sind ebenfalls förderfähig, vorausgesetzt dass diese Kosten die Abschreibungskosten vergleichbarer Ausrüstung oder Wirtschaftsgüter nicht übersteigen und exklusive einer Finanzierungsgebühr sind.

(c) Belege:

- Untervergabe: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
- Bei einer Bankgarantie: Durch die die Bankgarantie für den Zuschussempfänger übernehmende Stelle ausgestellter Nachweis der Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der Stelle, des Betrags und der Währung der Kosten für die Bankgarantie und mit Unterschrift des rechtlichen Vertreters und Datum versehen.

Abschreibungskosten: Belege über den Erwerb, Miete oder Leasing der Ausrüstungen in der Art und Weise, wie diese in der Buchführung des Zuschussempfängers erfasst sind, zum Beleg, dass diese Kosten dem im Artikel I.2.2 niedergelegten Zeitraum sowie dem Anteil der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke der Aktion entsprechen, können berücksichtigt werden.

II.16.4.5 Leitaktion 3 – Strukturierter Dialog im Bereich Jugend

A. Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)

- a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten, welche unerlässlich sind, um Personen mit Behinderungen die Teilnahme am Projekt zu ermöglichen und die zusätzlich zu den von einem Zuschuss je Einheit gemäß Artikel II.16.I geförderten Kosten entstehen.
- c) Belege: Rechnungen der tatsächlich entstandenen Kosten mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

B. Sonderkosten

- a) Berechnung des Zuschusses: Der Zuschuss wird als Erstattung von 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gezahlt.
- b) Förderfähige Kosten:
 - Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen von Teilnehmer/-innen an Mobilitätsaktivitäten im Ausland;
 - Kosten in Verbindung mit (online) Konsultationen für junge Menschen, falls im Projekt erforderlich;
- c) Belege:
 - Bei Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen: Zahlungsbelege anhand von Rechnungen mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.
 - Bei Kosten in Verbindung mit (online) Konsultationen für junge Menschen: Zahlungsnachweise der tatsächlich entstandenen Kosten auf Grundlage ei-

ner Rechnung mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrags und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

II.16.5 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bestimmungen gemäß Artikel II.16.1 und II.16.3 erfüllen, nachstehende Kosten:

- (a) Kapitalvergütungen,
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten,
- (d) Zinsaufwendungen,
- (e) zweifelhafte Forderungen,
- (f) Wechselkursverluste,
- (g) von der Bank des Empfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Nationalen Agentur.
- (h) Kosten, die vom Zuschussempfänger im Rahmen eines anderen Projekts, für das eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfen und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Nationale Agentur aus dem Unionshaushalt vergeben werden); indirekte Kosten des unter diese Finanzhilfvereinbarung fallenden Projekts sind nicht förderfähig, wenn der Zuschussempfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus dem Unionshaushalt erhält,
- (i) Bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten einer Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums;
- (j) Sachleistungen Dritter,
- (k) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
- (l) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.17- WEITERE ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

II.17.1 Bankgarantie

Sofern die Leistung der Vorauszahlung den Erhalt einer Bankgarantie bedingt, muss die Bankgarantie folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Finanzinstitut oder - auf Antrag der koordinierenden Einrichtung und unter Zustimmung der NA - von einem Dritten geleistet;
- (b) der Garantiegeber steht auf erste Anforderung ein und verlangt keine Rückgriffnahme der NA auf den Hauptschuldner (d. h. den Zuschussempfänger); und
- (c) sie bleibt solange bestehen, bis die Vorauszahlung mit der Zahlung des Restbetrags durch die NA ausgeglichen ist und, soweit eine Rückzahlung eines Restbetrags gemäß Artikel II.19 erfolgt, drei Monate nach Inkennzeichnung des Zuschussempfängers gemäß Artikel II.19.3. Die NA gibt die Bankgarantie innerhalb des Folgemonats frei.

II.17.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die NA kann die in Artikel I.4.2 und I.4.4 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie der koordinierenden Einrichtung förmlich mitteilt, dass deren Zahlungsantrag nicht entsprochen werden kann, entweder aufgrund ihrer Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder der Nichtvorlage geeigneter Belege oder Zweifel über die Förderungsfähigkeit der in den Zwischen- oder Abschlussberichten erklärten Kosten.

Die koordinierende Einrichtung wird so rasch wie möglich über eine derartige Aussetzung unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

Die Aussetzung tritt an dem Datum des Versands der Mitteilung durch die NA in Kraft. Die restliche Zahlungsfrist läuft ab dem Datum weiter, an dem die angeforderte Information oder überarbeiteten Dokumente eingehen oder die notwendige weitere Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, durchgeführt wird. Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate, kann die koordinierende Einrichtung von der NA eine Entscheidung über das Fortsetzen der Aussetzung verlangen.

Wurde die Zahlungsfrist nach Ablehnung einer der gemäß Artikel I.4.2 vorgesehenen Zwischenberichte oder dem gemäß Artikel I.4.3 vorgesehenen Abschlussbericht ausgesetzt - und wird der neu übermittelte Bericht ebenfalls abgelehnt - behält sich die NA das Recht vor, die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.3.1(c) mit den in Artikel II.15.4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.17.3 Aussetzung von Zahlungen

Die NA kann während der Durchführung der Vereinbarung die Vorauszahlungen oder die Zahlung des Restbetrags jederzeit aussetzen, wenn

- (a) der NA Beweise dafür vorliegen, dass der Zuschussempfänger wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung des Zuschusses begangen hat oder der Zuschussempfänger seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) die NA den Verdacht hat, dass der Zuschussempfänger während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Vor der Aussetzung der Zahlungen setzt die NA die koordinierende Einrichtung förmlich über ihre Absicht unter Angabe der Gründe, und bei den unter Unterabsatz 1 Buchstabe (a) genannten Fällen von den erforderlichen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen, in Kenntnis. Die koordinierende Einrichtung wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme der koordinierenden Einrichtung die Aussetzung der Zahlung nicht fortzuführen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, die Aussetzung der Zahlung trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den Zuschussempfänger unter Angabe der Gründe, und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe (a) unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen, oder im unter Unterabsatz 1 Buchstabe (b) genannten Fall unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung, förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die koordinierende Einrichtung informiert die anderen Zuschussempfänger umgehend. Die Aussetzung der Zahlungen tritt an dem Datum des Versands der Mitteilung durch die NA in Kraft.

Der Zuschussempfänger bemüht sich, die ihm mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können und unterrichtet die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem Zuschussempfänger förmlich mit.

Während des Zeitraums der Aussetzung der Zahlungen und unbeschadet des Rechts zur Aussetzung der Durchführung gemäß Artikel II.14.1 oder der Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß Artikel

II.15.1 und II.15.2 ist die koordinierende Einrichtung nicht zur Übermittlung von Zahlungsanträgen gemäß den Artikeln I.4.2 und I.4.3 berechtigt.

Die entsprechenden Zahlungsanträge können so rasch wie möglich nach der Wiederaufnahme der Zahlungen übermittelt werden oder können in dem ersten der Wiederaufnahme der Zahlungen folgenden Antrag auf fällige Zahlung gemäß dem Plan in Artikel I.4.1 enthalten sein.

II.17.4 Mitteilung über fällige Beträge

Die NA teilt die fälligen Beträge unter Angabe, ob es sich um eine weitere Vorauszahlung oder Zahlung des Restbetrags handelt, förmlich mit. Bei der Zahlung des Restbetrags nennt sie ebenfalls die endgültige Höhe des gemäß Artikel II.18 festgesetzten Zuschusses.

II.17.5 Verzinsung verspäteter Zahlungen

Bei Ablauf der in Artikel I.4.2, I.4.3 und I.4.4 und II.17.1 angegebenen Zahlungsfristen hat der Zuschussempfänger unbeschadet der Artikel II.17.2 und II.17.3 Anspruch auf Verzugszinsen. Der fällige Zinsbetrag wird nicht zur Festsetzung des Gesamtbetrags des Zuschusses im Sinne des Artikel II.18.3 herangezogen.

Die Höhe der fälligen Zinsen wird gemäß den Bestimmungen des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts oder der Regelungen der NA bestimmt.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, bestimmen sich die fälligen Zinsen entsprechend folgender Regelungen:

- (a) Der Zinssatz für Verzugszinsen entspricht dem von der Europäischen Zentralbank für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz in Euro („Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Punkte. Als Referenzsatz gilt der Satz, der an dem ersten Tag des Monats, in welchem die Zahlungsfrist abläuft, wie in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht, in Kraft ist.
- (b) Aussetzung der Zahlungsfrist gemäß Artikel II.17.2 oder der Zahlung durch die NA gemäß Artikel II.17.3 gilt nicht als Zahlungsverzug.
- (c) Verzugszinsen werden für den Zeitraum ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung gemäß Artikel II.17.7 berechnet.
- (d) Für den Ausnahmefall, dass die berechneten Zinsen 200 Euro oder weniger betragen, werden sie nur auf vom Zuschussempfänger übermittelter

Anfrage innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung gezahlt.

II.17.6 Wahrung bei Zahlungsantragen und Zahlungen

Alle Zahlungen der NA an den Zuschussempfanger werden in Euro getatigt. Fuhrt der Zuschussempfanger seine Hauptkonten in Euro, rechnet er in anderen Wahrungen getatigte Kosten entsprechend seiner ublichen Kostenabrechnungspraxis in Euro um.

Fuhrt der Zuschussempfanger seine Hauptkonten in einer anderen Wahrung als Euro, rechnet er in anderen Wahrungen getatigte Kosten zum uber den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der in Reihe C des *Amtsblatts der Europaischen Union* veroffentlichten Tageswechsellkurse um. Ist im *Amtsblatt der Europaischen Union* fur die betroffene Wahrung kein Tageswechsellkurs veroffentlicht, erfolgt die Umrechnung mit den uber den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der von der Kommission festgelegten und auf ihrer Webseite (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_en.cfm) veroffentlichten monatlichen Buchungskurse um.

II.17.7 Zahlungsdatum

Zahlungen der NA gelten an dem Tag als geleistet, an dem das Konto der NA mit dem entsprechenden Betrag belastet wurde, sofern das nationale Recht nichts anderes vorschreibt.

II.17.8 uberweisungskosten

Kosten der Zahlungsuberweisungen werden wie folgt getragen:

- (a) Von der Bank der NA in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt die NA;
- (b) von der Bank des Zuschussempfangers in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt der Zuschussempfanger;
- (c) alle Kosten fur eine durch eine der Parteien verursachte wiederholte uberweisung tragt die Partei, welche die Wiederholung der uberweisung verursachte.

II.17.9 Zahlungen an die koordinierende Einrichtung

Zahlungen an die koordinierende Einrichtung befreien die NA von ihrer Zahlungspflicht.

ARTIKEL II.18 – BESTIMMUNG DES ENDBETRAGS DES ZUSCHUSSES

II.18.1 Berechnung des Endbetrags

Unbeschadet der Artikel II.18.2, II.18.3 und II.18.4 wird der Endbetrag des Zuschusses wie folgt ermittelt:

- (a) Werden mit dem Zuschuss förderfähige Kosten erstattet, wird der Betrag durch Anwendung der in dem Artikel zur den von der NA genehmigten förderfähigen Kosten des Projekts für die entsprechenden Kostenkategorien angegebenen Erstattungshöhe zugunsten der Zuschussempfänger berechnet;
- (b) Wird der Zuschuss als Zuschuss je Einheit gezahlt, wird der Betrag durch Multiplikation der in dem jeweiligen Artikel angegebenen Zuschuss je Einheit mit der tatsächlichen Anzahl an von der NA genehmigten Einheiten für die betreffenden Zuschussempfänger berechnet.

Sofern Anhang II eine Kombination verschiedener Zuschussformen vorsieht, werden diese Beträge addiert.

II.18.2 Höchstbetrag

Der von der NA an die Zuschussempfänger zu zahlende Gesamtbetrag darf unter keinen Umständen den in Artikel I.3.1 festgesetzten Höchstbetrag übersteigen.

Übersteigt der gemäß Artikel II.18.1 bestimmte Betrag diesen Höchstbetrag, wird der Endbetrag des Zuschusses auf den in Artikel I.3.1 festgesetzten Höchstbetrag begrenzt.

II.18.3 Gewinnerzielungsverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

II.18.3.1 Die Zuschussempfänger dürfen aus dem Zuschuss keinen Gewinn erzielen. „Gewinn“ ist definiert als ein Überschuss an Einnahmen, der über die förderfähigen Kosten des Projekts hinausgeht.

II.18.3.2 Zu berücksichtigende Einnahmen sind die am Tag, an dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags von der koordinierenden Einrichtung gestellt wird, festgestellten, generierten oder bestätigten Einnahmen, welche in eine der beiden folgenden Kategorien fallen:

(a) durch das Projekt generierte Einnahmen; oder

(b) Finanzierungsbeiträge von Geldgebern des Projekts die zur Finanzierung von förderfähigen Kosten, die von der NA gemäß Artikel I.3 erstattet werden, bestimmt sind.

II.18.3.3 Für die Zwecke der Überprüfung, ob die Zuschussempfänger einen Gewinn aus dem Zuschuss erzielen, werden nicht als Einnahmen herangezogen:

(a) unter Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b) genannte Finanzierungsbeiträge, welche von den Zuschussempfängern zur Deckung von anderen Kosten als den vertragsgemäß förderfähigen eingesetzt werden können;

(b) Unter Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b) genannte Finanzierungsbeiträge, deren ungenutzter Anteil zum Ende des in Artikel I.2.2 festgesetzten Zeitraums nicht an den Geldgeber fällig wird.

II.18.3.4 Heranzuziehende förderfähige Kosten sind die von der NA für die Kostenkategorien gemäß Artikel II.16 erstatteten förderfähigen Kosten.

II.18.3.5 Würde der Gesamtbetrag des Zuschusses gemäß Artikel II.18.1 und II.18.2 zu einem Gewinn für den Zuschussempfänger führen, wird der Gewinn im Verhältnis zur letzten Zahlungsrate der tatsächlichen von der NA für die in Artikel II.16.3 genannten Kostenkategorien förderfähigen Kosten des Projekts, abgezogen. Diese letzte Zahlungsrate wird auf Grundlage der Festsetzung des Zuschusses, der in Artikel I.3.1 genannten Form berechnet, wie in Artikel II.18.1 und II.18.2 bestimmt.

II.18.4 Kürzung bei unzureichender, unvollständiger oder später Durchführung

Wird das Projekt nicht oder unzureichend, unvollständig oder verzögert durchgeführt, kann die NA den ursprünglich vorgesehenen Zuschuss der tatsächlichen Durchführung des Projektes gemäß kürzen, wie in Anhang III beschrieben.

II.18.5 Mitteilung der endgültigen Höhe des Zuschusses

Die NA setzt die koordinierende Einrichtung über die endgültige Höhe des Zuschusses mit einem innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts zu versendenden förmlichen Mitteilungsschreiben in Kenntnis. Die koor-

koordinierende Einrichtung kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Mitteilungsschreibens Stellung nehmen.

Übermittelt die koordinierende Einrichtung ihre Stellungnahme innerhalb der zulässigen Frist an die NA, überprüft die NA diese und setzt die koordinierende Einrichtung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Stellungnahme über die endgültige Höhe des Zuschusses mit einem Mitteilungsschreiben in Kenntnis, das den geänderten Zuschussbetrag darlegt.

Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten ungeachtet der Möglichkeit der Klageerhebung durch die koordinierende Einrichtung oder die NA gegen die andere Partei gemäß den in Artikel I.8 niedergelegten Bestimmungen.

II.19 RÜCKFORDERUNG

II.19.1 Rückforderung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Wenn die Zahlung des Restbetrags eine Rückforderung enthält, muss die koordinierende Einrichtung den entsprechenden Betrag an die NA zurückzahlen, auch wenn sie nicht der Endempfänger des fälligen Betrages war.

II.19.2 Rückforderung nach Zahlung des Restbetrags

Wird gemäß Artikel II.20.5 und II.20.6 ein Betrag zurückgefordert, hat die koordinierende Einrichtung oder der von der Prüfung oder den Feststellungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) betroffene Zuschussempfänger den entsprechenden Betrag an die NA zurückzuzahlen. Betreffen die Prüfungsergebnisse keinen bestimmten Zuschussempfänger, hat die koordinierende Einrichtung der NA den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen, selbst wenn sie nicht der Endempfänger des fälligen Betrages war.

II.19.2 Rückforderungsverfahren

Vor der Rückforderung setzt die NA die koordinierende Einrichtung oder den Zuschussempfänger mit einem Mitteilungsschreiben von ihrer Absicht in Kenntnis, den über Gebühr gezahlten Betrag zurückzufordern. Das Schreiben nennt die Höhe des fälligen Betrags und die Gründe für die Rückforderung und fordert den Zuschussempfänger auf, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Übermittelt die koordinierende Einrichtung oder der Zuschussempfänger die Stellungnahme innerhalb der Frist, sendet die NA der betreffenden Partei ein Mittei-

lungsschreiben mit dem revidierten endgültigen Betrag der Förderung, dem fälligen Rückerstattungsbetrag und den Anleitungen für die Rückforderung.

Hat die koordinierende Einrichtung oder der Zuschussempfänger den fälligen Betrag nicht zum im Mitteilungsschreiben genannten Datum erstattet oder bis zum Fälligkeitsdatum keine Stellungnahme abgegeben, treibt die NA den fälligen Betrag, soweit möglich, durch Verrechnung mit jeglichen Beträgen, die die NA der koordinierenden Einrichtung oder dem Zuschussempfänger schuldet, ein, nachdem sie mit einer entsprechenden Mitteilung darüber informiert, dass der fällige Rückforderungsbetrag von einer eingeleiteten oder künftigen Zahlung abgezogen wird.

Ist die Rückforderung von der koordinierenden Einrichtung oder vom Zuschussempfänger nicht gemäß den obengenannten Bestimmungen eingegangen, treibt die NA den fälligen Betrag ein:

- (a) durch Beanspruchung der Bankgarantie, sofern gemäß Artikel I.4 vorgesehen;
- (b) (durch die Einleitung von rechtlichen Schritten gegen den Zuschussempfänger, gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts, wie in Artikel I.8 festgelegt.

II.19.3 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.17.5 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Nationalen Agentur eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.19.4 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der Nationalen Agentur entstehen, werden dem Empfänger angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.20 – KONTROLLE, PRÜFUNG UND BEWERTUNG

II.20.1 Technische und finanzielle Kontrollen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die NA und die Kommission können im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Kontrolle oder Prüfung vorgelegt werden, werden vertraulich behandelt.

Kontrollen und Prüfungen der Nationalen Agentur können entweder direkt vom Personal der Nationalen Agentur oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden. Kontrollen und Prüfungen können auf Grundlage von Belegprüfungen in den Räumlichkeiten der NA, der Kommission oder jeder von ihnen beauftragten Person oder Stelle vorgenommen werden, oder sie können vor Ort in den Räumlichkeiten des betreffenden Zuschussempfängers oder den Standorten und Örtlichkeiten, an denen das Projekt durchgeführt wurde, erfolgen.

Die Zuschussempfänger gewähren der NA, der Kommission sowie jeglicher von diesen beauftragten Person oder Stelle ein vollumfängliches Zugangsrecht zu allen Unterlagen, die die Durchführung des Projekts, die Projektergebnisse und die Verwendung des Zuschusses gemäß den Vertragsbestimmungen betreffen. Der Zuschussempfänger gewährt ihnen ebenfalls Zugang zu den Standorten und Örtlichkeiten, an denen das Projekt durchgeführt wurde. Dieses Zugangsrecht wird für eine Dauer bis fünf Jahre nach dem Datum der Zahlung des Restbetrags des Zuschusses oder der Rückerstattung des Differenzbetrags durch den Zuschussempfänger gewährt, sofern durch das nationale Recht keine längere Laufzeit erforderlich ist.

Die Kontrollen, Prüfungen und Bewertungen können während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebetrag nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Das Kontroll-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Nationalen Agentur eingegangen ist.

II.20.2 Aufbewahrungspflicht

Die Zuschussempfänger bewahren die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet, fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger auf; dies gilt auch für nach nationalem Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bestimmungen eingehalten werden.

Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebetrags nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe. Der Empfänger bewahrt die Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.20.3 Informationspflicht

Wurde eine Kontrolle oder eine Prüfung vor der Zahlung des Restbetrags eingeleitet, hat die koordinierende Einrichtung jegliche Information(en), die von der NA oder jeder anderen außenstehenden, von der Nationalen Agentur beauftragten Stelle angefordert wurde(n), einschließlich Information(en) in elektronischer Form, zu übermitteln. Sofern angemessen, kann die NA die Übermittlung dieser Information(en) unmittelbar von einem Zuschussempfänger anfordern.

Wurde eine Kontrolle oder Prüfung nach der Zahlung des Restbetrags eingeleitet, wird diese Information von dem betroffenen Zuschussempfänger übermittelt.

Die NA fordert diese Informationen im Kontext der Prüfungen gemäß Artikel II.20.1 an.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die NA

- a) Kosten, die in den vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) Finanzbeiträge zu den Zuschüssen pro Einheit, die in den vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.20.4 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während einer Prüfung getroffenen Feststellungen übermittelt die NA innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung einen vorläufigen Bericht an den betroffenen Zuschussempfänger, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen kann. Der endgültige Bericht („Prüfbericht“) wird dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt.

II.20.5 Wirkungen der Prüfergebnisse

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfergebnisse kann die NA die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.19 zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder nach der Zahlung des Restbetrags.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.18 festgelegten Endbetrag der Förderung und dem Gesamtbetrag, der dem Zuschussempfänger auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung des Projekts gezahlt worden ist.

II.20.6 Kontrollen und Überprüfungen durch das OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann - gemäß den Bestimmungen und Verfahren (i) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates sowie (ii) der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten – Kontrollen einschließlich Vor-Ort-Prüfungen und Untersuchungen vornehmen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder andere illegale Aktivitäten vorliegen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in Zusammenhang mit der Finanzhilfvereinbarung beeinträchtigen.

II.20.7 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungs Zwecken über dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

ARTIKEL II.21 – MONITORING UND EVALUATION

II.21.1 Projekt-Monitoring und -Evaluation

Die Zuschussempfänger stimmen zu, an Aktivitäten für Monitoring und Evaluation teilzunehmen, die die NA und die Kommission oder andere von diesen beauftragte Personen und Stellen organisieren und an den Monitoring- und Evaluationsaktivitäten mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang gewähren die Zuschussempfänger der NA, der Kommission sowie allen von diesen beauftragten Personen und Stellen ein vollumfängliches Zugangsrecht auf alle die Durchführung des Projekts und die Projektergeb-

nisse betreffenden Unterlagen. Dieses Zugangsrecht wird für eine Dauer bis fünf Jahre nach dem Datum der Zahlung des Restbetrags des Zuschusses bzw. der Rückerstattung des Differenzbetrags durch den Zuschussempfänger gewährt.

II.21.2 Regelmäßige Neubewertung der Zuschüsse je Einheit

Die Zuschussempfänger stimmen der Prüfung ihrer vorgeschriebenen Unterlagen durch die NA und durch die Kommission zum Zweck der regelmäßigen Neubewertung der Höhe der Zuschüsse je Einheit zu.

Diese Prüfungen führen nicht zu einer Anpassung der vertragsgemäßen Förderung, können jedoch von der NA und der Kommission in Hinblick auf künftige Aktualisierungen der Beträge für Zuschüsse je Einheit genutzt werden.

Stand 01.08.2014